



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/XXIII/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. September 1988

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiundzwanzigste Tagung  
Genf, 11. bis 14. Oktober 1988

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

-----

BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE DER DELEGATION DÄNEMARKS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die Anlage zum vorliegenden Dokument enthält die Bemerkungen und Vorschläge eines Beratenden Ausschusses über Fragen des Sortenschutzes, die am 8. September 1988 durch Fernkopie von der Delegation Dänemarks an das Verbandsbüro gesandt wurden.
2. Die Bemerkungen und Vorschläge beziehen sich ausschliesslich auf Dokument CAJ/XXIII/2.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

## BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE DER DELEGATION DÄNEMARKS

Der dänische Beratende Ausschuss über Fragen des Sortenschutzes (nachstehend als "Beratender Ausschuss" bezeichnet) hat vor kurzem in einer Sitzung die in UPOV-Dokument CAJ/XXIII/2 vom 13. Juli 1988 wiedergegebenen Vorschläge zur Revision des UPOV-Uebereinkommens erörtert.

Aus dänischer Seite möchten wir unsere Unterstützung zu der vor kurzem in die Wege geleiteten Revision des UPOV-Uebereinkommens sowie zu den Absichten und Zwecke dieser Revision aussprechen.

Wie bekannt, trat in Dänemark am 1. Januar 1988 ein neues Sortenschutzgesetz in Kraft. Dieses Gesetz ist das Ergebnis einer Debatte über den Sortenschutz unter den interessierten Kreisen.

Aus diesem Grunde ist unsere Haltung zur Revision des UPOV-Uebereinkommens unbedingt durch unsere Arbeiten an der Revision unseres eigenen Sortenschutzgesetzes beeinflusst, da diese Arbeiten erst vor kurzem abgeschlossen wurden.

Wie die dänische Delegation schon in früheren UPOV-Sitzungen mitgeteilt hat, haben die dänischen Erzeuger, insbesondere die Erzeuger auf dem Gebiet des Gartenbaus und hauptsächlich jene auf dem Sektor der Topfpflanzen, ihre Sorgen über die Konsequenzen des Sortenschutzsystems und seine Auswirkungen auf die Erzeugungsbedingungen ausgesprochen. Die Erzeuger messen der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen grossen Wert bei, damit ein Erzeuger in einem UPOV-Verbandsstaat aus einer mangelnden Vereinheitlichung der Gesetzgebung der einzelnen Verbandsstaaten, und insbesondere aus Unterschieden in den Artenverzeichnissen, bei der Erzeugung keinen Vorteil ziehen kann.

Die die gartenbauliche Interessen vertretenden Erzeugerverbände haben folglich die Notwendigkeit unterstrichen, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten des Züchters und den Bedingungen des Erzeugers zu erzielen, damit für die Erzeugerverbände die Erstreckung der Züchterrechte annehmbar wird, obwohl deren Zielsetzungen im Prinzip annehmbar sind.

Der Beratende Ausschuss kann also nur die Wichtigkeit der Zielsetzung der Revision des UPOV-Uebereinkommens unterstreichen, d. h. die Erhöhung der Anzahl der Verbandsstaaten, die Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebungen einschliesslich der Verzeichnisse der von der Gesetzgebung der einzelnen Verbandsstaaten erfassten Arten, sowie eine engere Zusammenarbeit.

Aus diesem Grunde sollen die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses über die vorgeschlagenen Aenderungen zum UPOV-Uebereinkommen als eine Unterstützung für die durchgeführten Arbeiten angesehen werden; andererseits sollten jedoch diese Bemerkungen nur unter der Voraussetzung als gültig angesehen werden, dass die Frage des Gleichgewichts zwischen Züchtern und Erzeugern und der gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Gebiet in zufriedenstellender Weise in dem UPOV-Uebereinkommen selbst oder auf deren Grundlage beantwortet wird. Ist dies nicht der Fall, dann wird es für Dänemark schwierig sein, ein revidiertes Uebereinkommen zu ratifizieren, das die Rechte des Züchters und den Schutzzumfang in zu grossem Masse erweitert.

Artikel 1

Das ausdrückliche Verbot des "Doppelschutzes" sollte beibehalten werden, so dass Sorten einer gleichen Art nur unter einem System geschützt werden können.

Die Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in Artikel 37 (in der gegenwärtigen Numerierung) ist somit annehmbar.

Artikel 2

Der vorgeschlagene Wortlaut ist eine Verbesserung und die vorgeschlagene Begriffsbestimmung für den Züchter ist annehmbar.

Zu der in Absatz 9 unter "Beschreibung der Vorschläge und Anmerkungen" aufgeführten Frage wird, wie schon erwähnt, die Ansicht vertreten, dass der Wortlaut der Begriffsbestimmung für den Züchter zufriedenstellend ist. Jedoch sollte die in Absatz 9 gegebene Erklärung in die Erläuterungen zum endgültigen Vorschlag zur Revision des Uebereinkommens aufgenommen werden.

Artikel 3

Der vorgeschlagene Wortlaut ist annehmbar.

Artikel 4

Der Beratende Ausschuss kann die Zielsetzungen des vorgeschlagenen neuen Wortlauts unterstützen.

Jedoch, wie bereits in der Einführung zu diesem Dokument erklärt, hängt die dänische Unterstützung für den vorgeschlagenen Wortlaut von der Erwartung ab, dass die Revision des UPOV-Uebereinkommens bestimmte Bedingungen erfüllen wird.

Artikel 5

Der Beratende Ausschuss ist für die auf Artikel 5 gestützten Zielsetzungen, einschliesslich des in Absatz 5 erwähnten Grundsatzes der Abhängigkeit.

Ein sich auf das Endprodukt erstreckender Schutz steht noch unter Prüfung, es muss aber klar sein, dass die Gebühren nur einmalig im Erzeugungsverfahren erhoben werden können.

Jedoch, wie unter Artikel 4 erwähnt, hängt die dänische Unterstützung für den vorgeschlagenen Artikel 5 von unserer Erwartung ab, dass bestimmte Bedingungen als Folge der Revision des UPOV-Uebereinkommens erfüllt werden.

Artikel 6

Bezüglich der vorgeschlagenen Alternativen in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a werden Alternative 1 und Alternative B bevorzugt.

Der Vorschlag einer verbindlichen einjährigen "Schonfrist" kann nicht befürwortet werden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Streichung des gegenwärtigen Absatzes 1 Unterabsatz e halten wir es für wichtig, die Voraussetzung einer Sortenbezeichnung zur Kennzeichnung der geschützten Sorte beizubehalten. Zu diesem Zeitpunkt kann die Streichung dieser Bestimmung nicht befürwortet werden.

Mit bezug auf Absatz 2 unter "Beschreibung der Vorschläge und Anmerkungen" schlagen wir eine weitere Aenderung der Reihenfolge der Absätze im Vergleich mit dem gegenwärtigen Wortlaut vor, so dass die "Neuheit" als erste Bedingung für die Erteilung des Rechtes aufgeführt und durch die Bedingungen der "Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit" gefolgt wird.

#### Artikel 7

Der Wortlaut des Absatzes 4 scheint unklar, und der letzte Satz sollte gestrichen werden.

Im übrigen können die Zielsetzungen in Artikel 7, einschliesslich der weiteren Zusammenarbeit und Vereinheitlichung, unterstützt werden.

#### Artikel 8

Keine besonderen Bemerkungen zu diesem Artikel.

Jedoch wird erwartet, dass die Frage der Länge der Schutzdauer ein Punkt für die Diskussion auf der Diplomatischen Konferenz sein wird.

#### Artikel 9

Bezüglich des Absatzes 1 ist der in Dokument CAJ/XXIII/2 vorgeschlagene Wortlaut zu bevorzugen.

Der Vorschlag zum neuen Absatz 2 kann angenommen werden, aber der gegenwärtige Wortlaut ist auch annehmbar.

#### Artikel 10

Der vorgeschlagene Wortlaut ist annehmbar.

#### Artikel 11

Der vorgeschlagene Wortlaut ist annehmbar.

#### Artikel 12

Es wird vorgeschlagen, die gegenwärtige Prioritätsfrist von zwölf Monaten in Absatz 1 beizubehalten.

Der in Absatz 3 in Alternative 2 aufgeführte Vorschlag einer zweijährigen Frist wird bevorzugt.

#### Artikel 13

Auf der Grundlage der empfundenen Notwendigkeit der Beibehaltung der Bedingung einer Sortenbezeichnung als Teil des Verfahrens zur Erteilung des Sortenschutzes (siehe Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz e) und mit Rücksicht auf die neuen "UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen", die der Rat der UPOV vor kurzem nach Anhörung der internationalen nichtstaatlichen Organisationen angenommen hat, wird es für notwendig empfunden, die in Artikel 13 aufgeführten Vorschriften beizubehalten.

Eine weitere Erörterung des "zweiten Vorschlags" wird somit unterstützt, und der Vorschlag der Delegation der Niederlande, dass der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 13 beibehalten werde, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

#### Artikel 14

Die vorgeschlagene Streichung des gegenwärtigen Wortlauts ist annehmbar.

[Ende des Dokuments]